

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 31.

Basel, 30. Juli.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie. — Der Endverlauf der englischen Flottenmanöver. — Eidgenossenschaft: Wahl. Ernennungen. Beförderungen. Adjutantur. — Ausland: Deutschland: Verschärfte Massnahmen gegen Spionage. Neues Brückenmaterial. — Frankreich: Neue Infanteriebekleidung. Analphabeten. Wachstum der Soldaten. Kurse in der höheren Truppenführung. Der Marinegeneralstab. — Italien: Neuordnung der Heeresverwaltung. Die italienische Flotte. Technisches Artillerieoffizierskorps. Mobile Karabinieri-Gendarmerie-Bataillone. — Russland: Drei neue Armeekorps.

Die regimentsweisen Rekrutenschulen der Infanterie.

So hoch auch das Ausland unsere ernstesten Bestrebungen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu erschaffen, anerkennt und so ehrlich auch von ihm vielfach bewundert wird, was wir mit Nichtberufsoffizieren und mit kurzer Ausbildungszeit von Führern und Truppe leisten, so kann es doch nicht den ganzen Zweifel überwinden, dass wir solides Kriegsgenügen erschaffen können.

Das braucht uns nicht verzagt zu machen; die Entwicklung unseres Wehrwesens gibt das Recht zuversichtlich zu glauben, dass dies Ziel erreicht werden kann.

Aber es ist keine leichte Arbeit und in den allgemeinen Verhältnissen droht beständig die Gefahr, dass Alles wieder in die Zustände zurückgleitet, aus denen man mühsam Schritt für Schritt sich emporgearbeitet hat.

Diese Verhältnisse sind nicht, wie der Fachmann des Auslandes meint, nur die kurze Ausbildungszeit der Miliz und das Fehlen eines Kadres von Berufsoffizieren, diese beiden unabänderlichen Faktoren des Milizwesens schaffen nur den Nährboden, auf dem das Andere gedeihen und seinen den Organismus tötenden Einfluss ausüben kann.

Das Andere ist jene bis zu deren Ablegung und Verachtung gesteigerte Unkenntnis der Ursachen für kriegerischen Erfolg und Misserfolg, die zu der nationalen Eigenart der von der Bildfläche verschwundenen Buren-Republiken Südafrikas gehörte.

Der Waffenchef der Infanterie hatte für dieses Jahr die Einführung einer Neuerung vor, die von ungeheurem Wert für Herbeiführung der

inneren Konsistenz unserer Bataillone gewesen wäre.

In jedem Divisionskreis finden bekanntlich vier Rekrutenschulen statt. Er wollte, dass jede dieser Rekrutenschulen nur von einem und dem gleichen Regiment, Kadres und Rekruten erhalten sollte, währenddem nach den von altersher überkommenen Gebräuchen den kantonalen Militärdirektionen angegeben wird, wieviel Rekruten und Kadres sie in jede der vier Schulen zu schicken haben und sie dann ihre Mannschaft nach eigenem Ermessen auf die Schulen verteilen.

Dieses alte Verfahren ist eines der Ueberbleibsel aus der Zeit vor der Militär-Organisation von 1874, wo es keine eidgenössische Armee gab, sondern die Bundesarmee zusammengesetzt war aus den Kontingenten der Kantone. Als durch das Gesetz von 1874 alle Kosten des Wehrwesens an den Bund übergingen und diesem die gesamte Ausbildung der Armee überwiesen wurde, reservierte kein Gesetzes-Artikel den Kantonen irgend eine Kompetenz, durch die sie fördernden oder hindernden Einfluss auf die Ausbildung der Armee ausüben sollten. Die Artikel 248 und 249 M. O. 1874 bestimmten sogar ausdrücklich, dass die personelle Organisation der Unterrichtskurse, die Einberufung der Offiziere, Unteroffiziere und Truppen in diese Kurse durch Vermittlung der kantonalen Militärbehörden, dass Dispenz- und Entlassungsbegehren Sache der Waffenchefs sei. Kaum war das Gesetz erlassen, so gewährte man den kantonalen Machthabern das Recht, von den Ausbildungskursen zu dispensieren, die der Bund anordnete und bezahlte, wie ihm Verfassung und Gesetz zugewiesen hat und man überliess den Kantonen